

Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde



Jahrgang 32

Finsterwalde, den 16. Dezember 2022

Ausgabe 12

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

In der Stadtverordnetenversammlung am 23.11.2022 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 21 vom 23.11.2022

Vorlage: BV-2022-150

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die geänderte Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 21 vom 23.11.2022.

Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2023 der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2022-145

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl I/07, Nr. 19, S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, (Nr. 18), S. 6) § 65 ff den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2023. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2023.

Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites für den Haushalt des Haushaltsjahres 2023 der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2022-146

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt, den Höchstbetrag der Kassenkredite auf 4.000.000 EUR für die Haushaltsausführung des Haushaltsjahres 2023 der Stadt Finsterwalde festzusetzen.

Abwägung zum 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Helenenstraße IV“

Vorlage: BV-2022-137

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Helenenstraße IV“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Helenenstraße IV“

Vorlage: BV-2022-138

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Abschluss des Durchführungsvertrages zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnbebauung Helenenstraße IV“.

Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Helenenstraße IV“

Vorlage: BV-2022-139

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, i.V. mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist und der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.1/21 [Nr.5]) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Helenenstraße IV“ als Satzung. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird gebilligt.

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Dorotheenstraße I“

Vorlage: BV-2022-143

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Dorotheenstraße I“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

Abwägung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Holländer“

Vorlage: BV-2022-140

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

Abwägung zum Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ und Satzungsbeschluss

Vorlage: BV-2022-141

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ (Bebauungsplan „Am Holländer - Aufhebung für Teilflächen) ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ (Bebauungsplan „Am Holländer - Aufhebung für Teilflächen) als Satzung. Die Begründung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ wird gebilligt.

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil B (2. Änderung)

Vorlage: BV-2022-080

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt den in der Anlage 1 beigefügten Antrag auf Einleitung der Änderung des Bebauungsplanes „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil B ab.

1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung und Satzung zur Reduzierung der Abstandsflächen Stadtkern Finsterwalde vom 27.04.2018

Vorlage: BV-2022-152

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung und Satzung zur Reduzierung der Abstandsflächen Stadtkern Finsterwalde vom 27.04.2018.

Antrag auf Abweichung von Festsetzungen der Gestaltungssatzung beim Vorhaben Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach des Wohnhauses Leipziger Straße 46

Vorlage: BV-2022-151

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Abweichung gemäß § 13 von § 11 (2) der 1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung und Satzung zur Reduzierung der Abstandsflächen Stadtkern Finsterwalde für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Wohnhauses Leipziger Straße 46.

Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde / Grünwalde (Lauchhammer)

Vorlage: BV-2022-092

1. Für das Gebiet Flur 54, Flurstück 139 der Gemarkung Finsterwalde, gemäß anliegendem Lageplan (Anlage 1) vom 08.07.2022, wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO für die Errichtung von Freiflächenanlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Neunte Änderung der Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2012-034-9

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die neunte Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde.

Nutzungsentgelte für stadteigene Garagen

Vorlage: BV-2005-042-1

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Erhöhung der Garagenmieten in Höhe der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer als Folge der Umsetzung des § 2b UStG.

Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Wirtschaftsjahr 2022 für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2022-153

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Vorschlag der Werkleitung zu, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner, Stolz GmbH & Co. KG, Leipzig, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde zu beauftragen.

Bekanntmachung über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Helenenstraße IV“**Anordnung der Bekanntmachung**

Hiermit wird angeordnet, den Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Helenenstraße IV“ im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Die Auslegung/Bereithaltung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Helenenstraße IV“ inklusive dessen Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung erfolgt ab 16.12.2022 auf Dauer im Zimmer 139 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr (Eingang M, Erdgeschoss), der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten): dienstags und donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr.

Finsterwalde, den 24.11.2022

i.v. Gampe

Gampe

Bürgermeister

Bekanntmachung über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Helenenstraße IV“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.11.2022 aufgrund § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Helenenstraße IV“ der Stadt Finsterwalde als Satzung beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Helenenstraße IV“ tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in beiliegender Karte dargestellt und umfasst in der Gemarkung Finsterwalde, Flur 25 Flurstücke 229 und 100.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnbebauung Helenenstraße IV“ und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu den öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

dienstags und donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Zimmer 139 (Eingang M, Erdgeschoss) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße IV“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB

und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Finsterwalde, den 24.11.2022

i.v. Gampe

Gampe

Bürgermeister



Stadt Finsterwalde

Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB



vorhabenbezogener Bebauungsplan	Bearbeiter:	
	geprüft:	
"Wohnbebauung Helenenstraße IV"	Maßstab:	1:1500
Plangebiet	Druckausgabe:	28.04.2022

Bekanntmachung über den Erlass der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ Anordnung der Bekanntmachung

Hiermit wird angeordnet, den Beschluss über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ (Bebauungsplan „Am Holländer“ - Aufhebung für Teilflächen) im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Die Auslegung/Bereithaltung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ sowie deren Begründung und der

zusammenfassenden Erklärung erfolgt ab 16.12.2022 auf Dauer im Zimmer 139 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr (Eingang M, Erdgeschoss), der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

dienstags und donnerstags von 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 17.00 Uhr.

Finsterwalde, den 24.11.2022



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung über den Erlass der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Holländer“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.11.2022 aufgrund § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ (Bebauungsplan „Am Holländer“ – Aufhebung für Teilflächen) der Stadt Finsterwalde als Satzung beschlossen. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ ist in beiliegenden 3 Kartenausschnitten rot dargestellt und umfasst in der Gemarkung Finsterwalde, Flur 6 die Flurstücke 51/7, 108, 488 (Teilfläche, ehemals 109), 209, 210 und Flur 7 das Flurstück 283 (Teilfläche 2 qm).

Die oben genannten Flächen liegen somit wieder im unbeplanten Innenbereich. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ und deren Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu den öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 17.00 Uhr

im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Zimmer 139 (Eingang M, Erdgeschoss) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche

Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

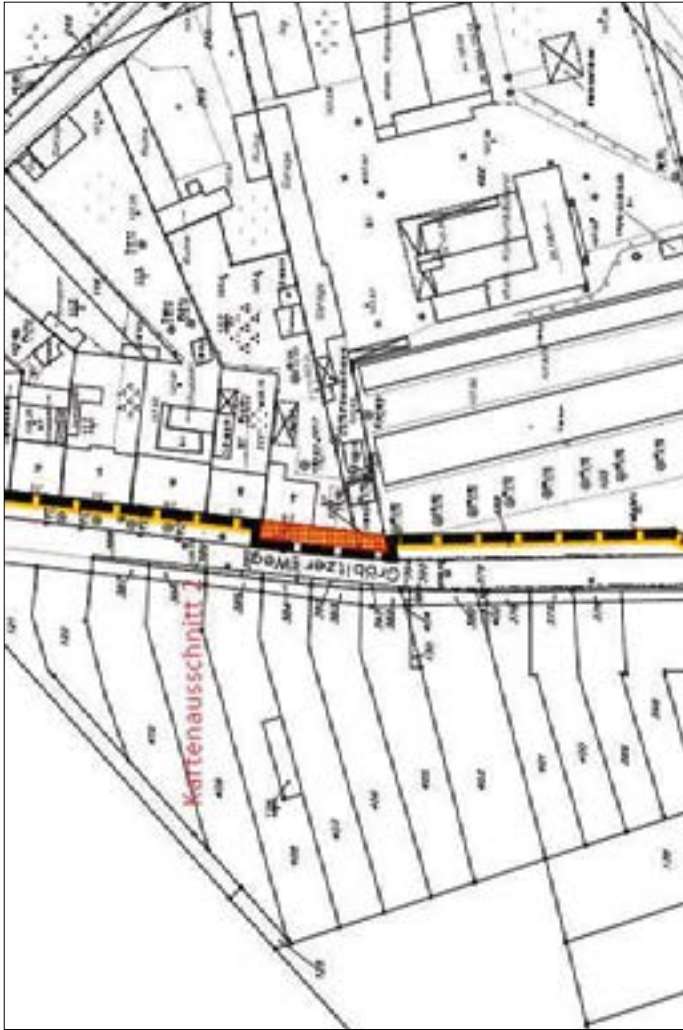
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Finsterwalde, den 24.11.2022



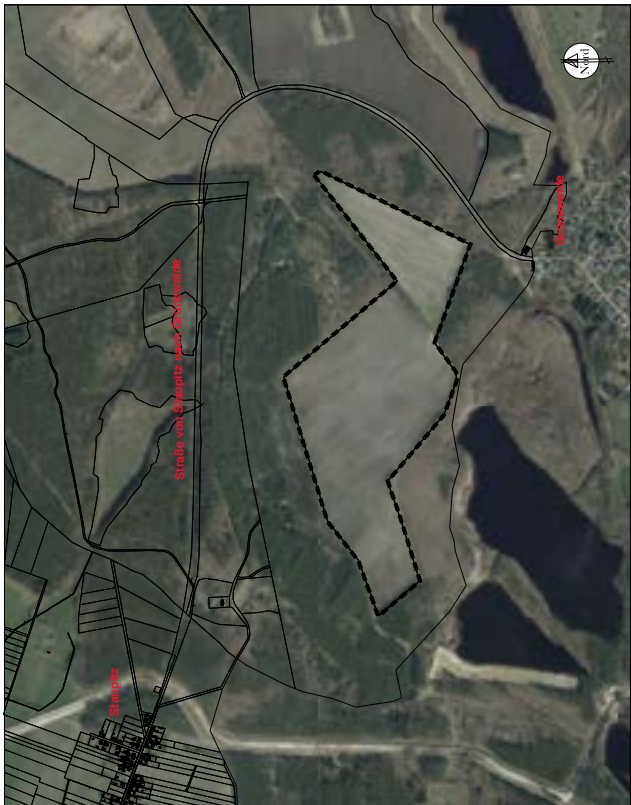
Gampe
Bürgermeister





**Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde
über die Aufstellung des vorhabenbezo-
genen Bebauungsplanes „Photovoltaik-
freiflächenanlage im Grenzgebiet der
Gemarkung Finsterwalde / Grünewalde
(Lauchhammer)“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.11.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde in der Flur 54 das Flurstück 139. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO für die Errichtung von Freiflächenanlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen. Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.



Stadt Finsterwalde		
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB		
Anlage 1 BV-2022-092 - Darstellung Plangebiet	Bearbeiter: geprüft:	
Vorhabenbezogener Bebauungsplan	Maßstab:	1:12750
"Solarpark Finsterwalde VI"	Druckausgabe:	08.07.2022

Finsterwalde, den 24.11.2022

[Handwritten signature]

Gampe
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Finsterwalde sucht **zum frühestmöglichen Zeitpunkt** einen

Heilpädagogen (m/w/d)

in Teilzeitbeschäftigung (0,8 VBE; derzeit 31,6 h/Woche) für die Kindertagesstätte Sängerstadt mit Integration.

Das **Aufgabengebiet** umfasst:

- Durchführung heilpädagogischer Entwicklungsbegleitung und Förderung und damit verbundene Elternarbeit,
- Dokumentation und Berichtswesen,
- Beratung pädagogischer Fachkräfte in fallspezifischen Fragestellungen,
- Mitwirkung an der Erziehungs- und Hilfeplanung, Teilnahme an Hilfeplangesprächen,
- Mitwirkung an der konzeptionellen Weiterentwicklung der Einrichtung,
- Teilnahme an verbandlichen Fachgremien,

Wir erwarten

- Abgeschlossenes Studium der Heilpädagogik (Hochschul-, Fachhochschul-abschluss) oder abgeschlossene Ausbildung zum Heilpädagogen (m/w/d) (Fachschulabschluss)
- Pädagogisches Fachwissen, gute Beobachtungsgabe und situationsbezogenes Handlungsgeschick
- Teamfähigkeit und gute soziale Kompetenzen
- Kommunikationsfähigkeit und Offenheit im Umgang mit Menschen
- ressourcenorientierte Zusammenarbeit mit Eltern und Sorgeberechtigten
- Sichere Kenntnisse bei der Erstellung von Entwicklungsberichten und Förderplänen
- Berufserfahrung ist wünschenswert
- Engagement & Flexibilität
- Organisatorisches Geschick bei der Terminplanung
- PC Kenntnisse (MS Office)

Geboten werden neben der tarifgerechten Vergütung nach dem TVöD, Sozial- und Erziehungsdienst, die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen wie z. B. Jahressonderzahlung, betriebliche Altersvorsorge, Leistungsentgelt, Gesundheitsmanagement etc.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Nachweise der Qualifikationen, Arbeitszeugnisse, Nachweis Masernimpfschutz) einschließlich erweitertem Führungszeugnis i. S. des § 72a SGB VIII sind ausschließlich **bis 31.12.2022** zu richten an

Stadt Finsterwalde
Personalmanagement
Kennwort „Bewerbung HP.“
Schloßstr. 7/8
03238 Finsterwalde

Bewerbungen per E-Mail richten Sie bitte an folgende E-Mailadresse personalabteilung@finsterwalde.de.
Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der Bewerber (m/w/d) in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten während des Auswahlverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nur bei Übersendung eines frankierten Rückumschlages erfolgt und bitten hierzu um ausdrückliche Kenntnisnahme! Reisekosten für ein mögliches Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.



Gampe
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Finsterwalde sucht **zum frühestmöglichen Termin staatlich anerkannte Erzieher (m/w/d)**

in Teilzeitbeschäftigung (0,8 VBE; derzeit 31,6 h/Woche) für den Einsatz in einer Kindertagesstätte (Krippe, Kindergarten, Horte) in kommunaler Trägerschaft.

Das **Aufgabengebiet** umfasst:

- Sozialpädagogische Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren
- Planung, Durchführung und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit nach entsprechendem Konzept
- Umsetzung des Bildungsauftrages
- Förderung des einzelnen Kindes unter Berücksichtigung seines Entwicklungsstandes, seiner Lebensbedingungen und seiner Bedürfnisse
- Vorbereitung und Durchführung von Projektgruppen zu unterschiedlichen Interessensbereichen
- Elternarbeit
- kontinuierliche Fort- und Weiterbildung.

Gesucht werden staatlich anerkannte Erzieher/innen mit Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität, Engagement, Team- und Kommunikationsfähigkeiten und Einfühlungsvermögen sowie der Fähigkeit, selbstständig und umsichtig mit Kindern zu arbeiten.

Geboten werden neben der tarifgerechten Vergütung nach dem TVöD, Sozial- und Erziehungsdienst, die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen wie z. B. Jahressonderzahlung, betriebliche Altersvorsorge, Leistungsentgelt, Gesundheitsmanagement etc.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Nachweise der Qualifikationen, Arbeitszeugnisse, Nachweis Masernimpfschutz) einschließlich erweitertem Führungszeugnis i. S. des § 72a SGB VIII sind **bis 31.12.2022** zu richten an

Stadt Finsterwalde
Personalmanagement
Kennwort „Bewerbung Erz.“
Schloßstr. 7/8
03238 Finsterwalde

Bewerbungen per Mail richten Sie bitte an folgende E-Mailadresse

personalabteilung@finsterwalde.de

Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der Bewerber (m/w/d) in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten während des Auswahlverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nur bei Übersendung eines frankierten Rückumschlages erfolgt und bitten hierzu um ausdrückliche Kenntnisnahme! Reisekosten für ein mögliches Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.



Gampe
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung und Satzung zur Reduzierung der Abstandsflächen Stadtkern Finsterwalde vom 27.04.2018

Aufgrund der grundsätzlichen Neuausrichtung der Energiepolitik hat die Bundesregierung ein Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor am 20.07.2022 (verkündet im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 28) erlassen. Damit verbunden ist die Neugewichtung, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Auf dieser Grundlage hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 23.11.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung und Satzung zur Reduzierung der Abstandsflächen Stadtkern Finsterwalde beschlossen:

Artikel 1

Die Gestaltungssatzung und Satzung zur Reduzierung der Abstandsflächen Stadtkern Finsterwalde vom 27.04.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Anbringung von Solarzellen an den straßenraumzugewandten Fassaden und Dächern ist unzulässig. Abweichungen sind nur dann möglich, wenn die Solaranlagen dachneigungsgleich sind bzw. sich technisch und gestalterisch in die Fassade integrieren und ggf. bei Notwendigkeit blendfrei ausgeführt werden. Eine Aufständigung ist generell nicht möglich, ausgenommen hiervon sind Garagen und Carports.

2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Anbringung von Solarzellen an den straßenraumzugewandten Fassaden und Dächern ist unzulässig. Abweichungen sind nur dann möglich, wenn die Solarelemente wie konventionelle Fassaden- und Dachsysteme eingesetzt oder planeben zur sonstigen Dachhaut montiert und generell blendfrei ausgeführt werden, wie z.B. Solardachsteine und Fassadensysteme als Solarpanel.

3. Die Begründung zu § 11 wird wie folgt geändert:

Der letzte Satz wird gestrichen.

Artikel 2

Die übrigen Regelungen bleiben von der Satzungsänderung unberührt.

Artikel 3

Die Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung und Satzung zur Reduzierung der Abstandsflächen Stadtkern Finsterwalde tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, 23.11.2022



Gampe
Bürgermeister

Neunte Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 23. November 2022 folgende neunte Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde beschlossen:

Artikel 1

Die Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde vom 22.02.2012, zuletzt geändert am 28.09.2022 mit Wirkung zum 01.10.2022, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Geändert wird in Anlage 1.1

Pkt 5 - Schloss

5.1.3 - Pfandgeld für Übergabe

Türöffnungschip

50,00 EUR

Artikel 3

§ 3 Entgelte Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst

(1) Die Nutzungsentgelte werden auf der Grundlage anlagenspezifischer Kalkulationen unter Beachtung der einschlägigen gemeinde- und steuerrechtlichen Vorschriften festgesetzt. Wenn eine Nutzung der Umsatzsteuer unterliegt so gelten die festgesetzten Nutzungsentgelte als Nettoentgelte zzgl. der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.

Artikel 4

Die neunte Änderung der Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Finsterwalde, 23.11.2022



Gampe
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur 2. Mitgliederversammlung 2022 / 2023 der
Jagdgenossenschaft Finsterwalde

am: Donnerstag, den 05. Januar 2023 18:00 Uhr
Ort: Gerätehaus Feuerwehr Nehesdorf in Finsterwalde-Süd

Auf der Grundlage des § 9 unserer Satzung sind alle Eigentümer/innen von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Finsterwalde gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Abstimmung über die Tagesordnung
2. Rechenschaft 2021/2022 des Vorstandes
 - 2.1 Bericht der Schriftführer*in
 - 2.2 Bericht der Kassenführer*in - Haushaltsplan 2021/2022
 - 2.3 Bericht der Rechnungsprüfer
 - 2.4 Rechenschaftsbericht – Jagdvorsteher
 - 2.5 Diskussion
 - 2.6 Entlastung Kassenführer und Vorstand
 - 2.7 Entlastung Kassenführer
 - 2.8 Entlastung Vorstand und Rechnungsprüfer
3. Jagdkataster - Flächenübersicht
 - 3.1 Größe des Jagdbezirks: davon
 - 3.2 Wald
 - 3.3 Feld
 - 3.4 Gewässer
 - 3.5 Befriedete Bezirke
 - 3.6 Bejagbare Flächen
5. Bericht der Jagdpächter
6. Weiter-/ bzw. Neuverpachtung der eigenständigen Jagdbögen
7. Verschiedenes
8. Schlußwort

Jörgen Fährnd
Jagdvorstand



Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde Sängerstadt Nachrichten



- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>;
- E-Mail-Adresse: pressestelle@finsterwalde.de
- Redaktion: Clarissa Leese, Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe
- Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- LINUS WITTICH Medien KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: (0 35 35) 4 89-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Gesamtauflage: 10.450

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.